

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Wasserentnahme aus dem Peene-Süd-Kanal (PSK) zur Bereitstellung von Beregnungswasser für die Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP) vom 11.04.2025

Der Wasser- und Bodenverband „Untere Peene“, Heinrich-Hertz-Straße 7, 17389 Anklam, hat für die Zeit vom 01. Mai bis 30. September eine jährliche Wasserentnahme von bis zu 270.0000 m³ aus dem Peene-Süd-Kanal (PSK) zur Bereitstellung von Beregnungswasser beantragt.

Die Wasserentnahme aus dem PSK erfolgt über das bestehende Entnahmebauwerk (EBW) Rottenkrug. Über eine Stautafel wird die Ableitung des Wassers aus dem PSK in den Graben Z42 mittels einer Handkurbel geregelt. Von dort gelangt das Wasser über ein Verteilerbauwerk in den Silo-graben L019, der oberhalb des Wehres Steinmocker-Vorwerk in den Großen Abzugsgarben Z01 mündet. Die Wasserentnahme für die Beregnung landwirtschaftlicher Flächen erfolgt aus dem Großen Abzugsgraben direkt oberhalb des Wehres Steinmocker-Vorwerk.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP) als für die Gewässerbenutzung - Entnahme von Wasser aus dem PSK - zuständige Erlaubnisbehörde hat für die Maßnahme eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.5.1 UVPG durchgeführt.

Die Prüfung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG hat ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Das Vorhaben liegt in einem Gebiet, das durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt ist.
- Verunreinigungen von Boden und Gewässer sind nicht zu erwarten. Eine Ableitung etwaig brackwasserbeeinflussten Wassers wird durch entsprechende Maßnahmen (Außerbetriebnahme bzw. Minimierung des zur Speisung des PSK erforderlichen Pumpwerkes Dersewitz, Ausschluss einer Wasserentnahme aus dem PSK bei Erreichen festgesetzter Grenzwerte) ausgeschlossen.
- Unter Berücksichtigung dieser als auch weiterer wasserrechtlich erlaubten Wasserentnahmen aus dem PSK wird der Erhaltungsbetrieb des PSK weiterhin gewährleistet. Eine Wasserentnahme aus dem PSK unterhalb der Mindestwasserspiegellage wird in der wasserrechtlichen Erlaubnis ausgeschlossen.
- Das EBW Rottenkrug liegt in keinem nationalen oder internationalen Schutzgebiet. Die Wasserentnahme aus dem PSK über das EBW Rottenkrug erfolgt bereits seit mehreren Jahren. Artenschutzrechtliche Konflikte wurden infolge des Vorhabens bisher nicht festgestellt und werden, da keine Errichtung oder Veränderung baulicher Anlagen vorgesehen ist und eine ökologische Mindestwasserführung im PSK weiterhin gewährleistet wird, auch nicht erwartet.
- Die Schutzgüter Mensch und Siedlungsraum, Klima, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter werden von der Maßnahme nicht nachteilig beeinflusst.

Bei der Einhaltung wasserwirtschaftlicher Anforderungen werden für die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar.